

Ital. per il Medio Evo 71 (1959) 181—255. — Als Vorstudie zu einer größeren Arbeit über die politische und kulturelle Tätigkeit des Venezianer Staatsmannes und Humanisten L. F. befaßt sich der Vf. mit dessen Gesandtschaft nach Genua in den Jahren 1449—1450, wo er im Auftrag seiner Vaterstadt versuchen sollte, die Genuesen zu einem Bündnis oder wenigstens zu wohlwollender Neutralität im bevorstehenden Konflikt zwischen Venedig und Alfons von Neapel zu bewegen. Seine Mission scheiterte daran, daß die beiden Staaten gegenüber Francesco Sforza und seinen schließlich erfolgreichen Bestrebungen zur Eroberung von Mailand eine verschiedene Stellung hatten. Im Anhang veröffentlicht er aus dem Briefbuch des Foscarini (Cod. Vind. lat. 5667), dessen Ausgabe er vorbereitet, einige Schreiben aus der Zeit des Aufenthaltes in Genua sowie einschlägige Akten aus den Archiven von Venedig und Genua. G. O.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 594. 2. Weltliches Recht S. 598. 3. Kirchliches Recht S. 599. 4. Stadtverfassung, Stadtrecht S. 600.

Karl von Amira, Germanisches Recht, 4. Aufl. bearbeitet von Karl August Eckhardt. Band I: Rechtsdenkmäler (Grundriß d. germanischen Philologie, begr. v. Hermann Paul, hrsg. v. Ludwig Erich Schmitt, 5/I) Berlin 1960, Walter de Gruyter & Co., XVI u. 252 S. — Der berühmte Grundriß Amiras erschien zuerst 1890; in der vom Autor selbst besorgten 3. Aufl. von 1913 war er ein Standardwerk, trotz der sich bildenden Patina bis heute nicht überholt. Was kaum jemand hoffte, ist jetzt geschehen: Der erste Teil einer Neubearbeitung liegt vor. Es ist wirklich eine solche, mit der weitgespannten Kenntnis, die zur Fortführung nötig war, mit dem Mut, auch in die Substanz des Buches einzugreifen, mit der Fähigkeit, die unverwechselbare Eigenart des Werkes trotzdem zu erhalten. Der vorliegende Band umfaßt die Grundlagen und die Rechtsquellen. Er ist gegenüber den entsprechenden Partien der Vorauflage auf den doppelten Umfang angewachsen, ungerechnet die 7 Register (Autoren, Personennamen, Ortsnamen, Quellen, Sachregister, Terminologie, Beigaben), die glücklicherweise schon diese Hälfte begleiten. Der Stoff ist umgegliedert nach Ostgermanen, Westgermanen, Nordgermanen, jeweils mit stammesmäßiger Unterteilung und Konzentrierung des geschichtlich zusammengehörigen Stoffes; nur für die deutschen Rechtsquellen des Mittelalters ist eine strengere Systematisierung vorgenommen. Die Erweiterung des Umfangs ergibt sich aus der wissenschaftlichen Arbeit des vergangenen halben Jahrhunderts, wobei die Erschließung des außerdeutschen Materials besonders wertvoll ist. Aber es wird nicht nur nachgetragen. Es sind neue Positionen bezogen, zeitbedingte Polemiken gestrichen, zu konzentrierte Partien aufgelockert, Stammtafeln und Kartenskizzen beigegeben. Die gesamten, in entsagungsvoller Arbeit erneuerten Literaturangaben sind in Anmerkungen verwiesen, die — ähnlich wie in Gebhardts Handb. d. deutschen Geschichte — den einzelnen Abschnitten folgen. (Als Wunsch für den zweiten Band sei eine stärkere Hervorhebung der Ziffern in diesen Apparaten notiert; man muß jetzt ziemlich suchen). Den Amira'schen Gesamtrahmen hat E. beibehalten. Das bedeutet Schwerpunkte in den *leges barbarorum*, in den nordgermanischen Quellen und in den Rechtsbüchern des deutschen Mittelalters, sachlich bis zu einzelnen textkritischen Auseinandersetzungen, z. B. in dem fast auf das Fünffache gewachsenen Abschnitt über die Wisigoten. In anderen Partien bleibt man z. T. knapper ge-